Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 8743.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 18. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

a) von der im §. 1 unter Litt. A des Gesetzes vom 9. März 1880, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen (Gesetz-Samml. S. 169), den Interessenten auferlegten unentgeltlichen Hergabe des zum Bau einer Eisenbahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm erforderlichen Terrains abzusehen,

b) zum Bau der ebengenannten Eisenbahn außer der im §. 1 unter Nr. 3 des vorgedachten Gesetzes vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) für denselben bewilligten Summe von 9 250 000 Mark noch die Summe von 1 130 000 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der im §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) bewilligte Kredit von 51 708 350 Mark wird in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Summe von 52 838 350 Mark erhöht. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) unverändert in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1880.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1880.

(L. S.) Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.